

Alternative für Deutschland Satzung

Präambel

In ernster Sorge vor politischen und wirtschaftlichen Fehlentwicklungen in Deutschland und in der Europäischen Union haben wir die Partei Alternative für Deutschland gegründet. Die europäische Schulden- und Währungskrise hat viele Menschen davon überzeugt, dass die bislang im Bundestag vertretenen Parteien zu einer nachhaltigen, transparenten, bürgernahen, rechtsstaatlichen und demokratischen Politik nicht imstande oder nicht willens sind. Wir formulieren Alternativen zu einer angeblich alternativlosen Politik. Dabei bejahen wir uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, unsere abendländische Kultur und die im Grundgesetz und in den Römischen Verträgen angelegte friedliche Einigung Europas.

ALLGEMEINER KOMMENTAR ZUM SATZUNGSENTWURF DER SATZUNGSKOMMISSION BUND 2014

xxx

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	4
§ 2	Mitgliedschaft	4
§ 3	Förderer	5
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 7	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	8
§ 8	Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	9
§ 9	Gliederung	10
§ 10	Organe der Bundespartei	10
§ 11	Der Bundesvorstand (in finaler Version = § 12)	11
§ 12	Rechte und Pflichten des Bundesvorstands	12
§ 13	Sitzungen des Bundesvorstands	13
§ 14	Der Bundesparteitag	13
§ 14 A	Allgemeines	13
§ 14 B	Einberufung	15
§ 14 C	Eröffnung, Tagesordnung	15
§ 14 D	Wahlen	15
§ 14 E	Beschlussfassung	16
§ 14 F	Sonstiges	17
§ 15	Der Konvent	17
§ 15 A	Aufgaben und Zuständigkeiten	17
§ 15 B	Zusammensetzung	17
§ 15 C	Entscheidungsfindung	18
§ 15 D	Die Schatzmeisterkonferenz	18
§ 15 E	Der Satzungsausschuss	18
§ 16	Vereinigungen	19
§ 17	Bundesfachausschüsse und Bundesprogrammkommission	19
§ 17 A	Bundesprogrammkommission	19
§ 17 B	Bundesfachausschüsse	20
§ 18	Abgeordnete, Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat, Abhängigkeiten	20
§ 18 A	Nebentätigkeiten und Lobbyismus	20
§ 18 B	Mandatsbeschränkung wider das Berufspolitikertum	21
§ 18 C	Trennung von Regierungsamt und Mandat	22
§ 18 D	Beschränkung der Abgeordnetenzahl im Bundesvorstand	23
§ 18 E	Grundsatz der ehrenamtlichen Parteifunktion	23
§ 18 F	Unabhängigkeit der Vorstände	23

[Titel]

Arbeitsdokument - in Bearbeitung – nicht zur Veröffentlichung

zuletzt gespeichert am 18. August, 2014 - 16:42

SK.Satzung.Finaler.Entwurf.1.2.Aus.Sitzung.III.Docx

§ 19	Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung	24
§ 20	Bewerberaufstellung ... FÄLLT WEG	24
§ 21	Übereinstimmungen, Regelungen mit Satzungsrang	25
§ 22	Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	25

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Die Partei führt den Namen Alternative für Deutschland.

Die Kurzbezeichnung der Partei lautet AfD.

Landesverbände führen den Namen Alternative für Deutschland mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes.

Der Sitz der Partei ist Berlin.

Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. Zu den politischen Grundsätzen der Partei zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.

*§ 2 (1) Kommentar SK 01 Eintrittsalter
Mitgliedsantrag.Satzung.§02_Abs.01_HE_NR.017*

- (2) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können allgemeine Verfahrensregeln für die Mitgliederaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind. Die von den Landesvorständen zu beschließenden Regeln dürfen den vom Bundesvorstand beschlossenen Verfahrensregeln nicht widersprechen.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der AfD und in einer anderen Partei, sonstigen politischen Vereinigung, Wählervereinigung oder deren parlamentarischen Vertretungen ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Ausnahmen beschließen in Einzelfällen der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand.
- (4) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, können nicht Mitglied der Partei sein, sofern der Bundesvorstand diese Organisation mit Dreiviertel-Mehrheit seiner satzungsgemäßer Mitglieder als extremistisch bewertet.

*§ 2 (4) Kommentar SK 02 Extremismus-Regelung
Mitgliedsantrag.Satzung.§02_Abs.00_BY_NR.012*

In der alten Satzung definierte der Verfassungsschutz (über den Verfassungsschutzbericht) welche Partei/Organisation extremistisch ist. Die SK wollte die Entscheidung über eine Ablehnung der Mitgliedschaft jedoch nicht per „Automatismus“ dem Verfassungsschutz zuschreiben. Die AfD soll selbst darüber entscheiden können, welche Gruppierung sie als extremistisch einstuft. Diese Entscheidung soll der Bundesvorstand treffen. Es bleibt diesem natürlich unbenommen die Einschätzung des Amtes für Verfassungsschutz zu übernehmen. Wir möchten jedoch nicht dem Verfassungsschutz die Möglichkeit geben, jenseits der parteilichen Neutralität im Sinne oder auf Einfluss von Regierungsparteien, Mitglieder vom Parteieintritt auszuschließen.

Arbeitsdokument - in Bearbeitung – nicht zur Veröffentlichung

- (5) Personen, die Mitglied einer der in Abs.4 bezeichneten Organisation waren, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der zuständige Landesvorstand sich nach Einzelfallprüfung ohne Gegenstimme für die Aufnahme entscheidet.
- (6) Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Abs.4 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss entsprechend § 158 Abs. 2 BGB als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Der Eintritt der auflösenden Bedingung wird durch einen entsprechenden Beschluss des Landesvorstands festgestellt, gegen den der Betroffene binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme des Beschlusses Klage beim zuständigen Schiedsgericht erheben kann.

*§ 2 (6) Kommentar SK 03 Auflösung der Mitgliedschaft bei Falschangabe
Mitgliedsantrag.Satzung.§02_Abs.06_BW_NR.026*

- (7) Die Aufnahme von Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Alternative für Deutschland ausgeschlossen wurden, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Die Aufnahme von Personen, die innerhalb eines Jahres nach Austritt einen erneuten Aufnahmeantrag stellen, bedarf der Zustimmung des zuständigen Landesvorstandes.
- (8) Die Partei besteht gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Für alle Untergliederungen gilt eine Mehrheit von Dreiviertel.

*§ 2 (8) Kommentar SK 04 Verhältnis der deutschen Staatsbürger in der Partei
Antrag aus der Mitgliedschaft der Satzungskommission (nach mündlichen Antrag KV)*

Der erste Satz des Absatzes ist nach dem Parteiengesetz definiert und ist eigentlich nicht notwendig. Der zweite Satz war ein Anliegen einiger Kreisverbände, die Anforderungen bei Untergliederungen etwas höher zu setzen, um hier eine „Übernahmebremse“ zu implementieren.

§ 3 Förderer

- (1) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden. Über Beginn und Ende der Förderschaft entscheidet das für Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Die Förderschaft kann jederzeit durch einen Beschluss des zuständigen Landesvorstands aufgehoben werden.
- (2) Förderer zahlen einen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag entspricht der Hälfte der in der Beitrags- und Kassenordnung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagungen zugelassen werden und an der Arbeit in Fachausschüssen gleichberechtigt teilnehmen. Der Weg zu den Schiedsgerichten ist auch für die Förderer eröffnet.

*§ 3 (2) Kommentar SK 05 Rechte von Förderern
Antrag aus der Mitgliedschaft der Satzungskommission*

Arbeitsdokument - in Bearbeitung – nicht zur Veröffentlichung

*Förderern wurde im Vergleich zur alten Satzung mehr Rechte zugesprochen. Leider gibt es einige Unterstützer der AfD, die aus beruflichen Gründen nicht Mitglied werden können/wollen. Von Anfang an war der Fördererstatus ja als eine Öffnung zur Welt der Nichtmitglieder gedacht gewesen. Wir wollten eine bürgeroffene Veranstaltung sein, bei der die Grenze zwischen Mitglied und Nichtmitglied eben nicht so scharf gezogen wird. Deshalb wollte die SK kompetenten Förderern die Möglichkeit der Mitarbeit in den Fachausschüssen geben. Zum Nutzen der Partei.
Die Öffnung der Schiedsgerichte für die Förderer ist eine logische Konsequenz aus der Tatsache, dass Förderer auch eine Rechtsbeziehung zur Partei haben.*

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. Das Original des Aufnahmeformulars muss mit eigenhändiger Unterschrift eingereicht werden.

*§ 4 (1) Kommentar SK 06 Schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft
Antrag aus der Mitgliedschaft der Satzungskommission*

Allein aus juristischen Gründen ist eine Beantragung der Mitgliedschaft, die rein auf elektronischem Wege ohne Unterschrift erfolgt ein Nullum (Handlung ohne Rechtswirkung). Eine Anpassung der alten Regelung war aus rechtlicher Sicht also bereits geboten. Die schriftliche Antragsstellung mit Unterschrift erhöht auch den Schutz vor „Fakes“ (vorgetäuschte, unechte Anmeldungen). Die Bundesgeschäftsstelle stellt das zu verwendende Aufnahmeformular zur Verfügung.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des zuständigen niedrigsten Gebietsverbandes, solange die Satzung des Landesverbandes nichts anderes bestimmt. Stimmt der Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes dem Aufnahmeantrag zu, trägt er dafür Sorge, dass die Bewerberdaten unverzüglich in die zentrale Mitgliederdatei der Bundespartei eingepflegt werden und teilt dem Bewerber und dem Landesvorstand gleichzeitig mit, dass über den Aufnahmeantrag unter einem einen Monat währenden Widerspruchsvorbehalt positiv entschieden wurde.

*§ 4 (2) Kommentar SK 07 Streichung der „Bundesmitgliedschaft“
Antrag aus der Mitgliedschaft der Satzungskommission*

Die Möglichkeit einer Mitgliedschaft ausschließlich im Bundesverband erschien der SK als problematisch, insbesondere bezüglich Delegiertenwahl und anderer Mitbestimmungsprozesse. Die Vorteile einer reinen Bundesmitgliedschaft waren nicht überzeugend genug, um dieses Konstrukt weiterzuführen.

(3) Mitgliedschaft auf Probe

Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Aufnahmeantrag von dem zuständigen Gebietsverband angenommen und die Annahme nicht innerhalb eines Monats seit Eintragung in die zentrale Mitgliederdatei der Bundespartei wegen Widerspruchs eines höheren Gebietsverbandes widerrufen wurde. Bis zum Ablauf der Widerrufsfrist hat der Antragsteller das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Parteitag, jedoch kein Stimm- und Antragsrecht.

*§ 4 (3) Kommentar SK 08 Mitgliedschaft auf Probe
Mitgliedsantrag.Satzung.§04_Abs.02_SN_NR.029*

Arbeitsdokument - in Bearbeitung – nicht zur Veröffentlichung

- (4) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (5) Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. Vorsätzlich unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 7 zu ahnden. § 2 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (6) **Wechsel der Mitgliedschaft in eine andere Gliederung**
Mitglieder sind dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr Wohnsitz befindet. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied aus seinem Gebietsverband ausscheiden und stattdessen Mitglied in einem Gebietsverband werden, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat. Voraussetzung dafür ist, dass einem Antrag des Mitglieds sowohl von dem aufnehmenden niedrigsten Gebietsvorstand als auch von dem für diesen Gebietsverband zuständigen Landesvorstand zugestimmt wird. Der abgebende Gebietsverband und der Bundesverband sind entsprechend zu informieren. Der Bundesvorstand kann einem Wechsel des Landesverbandes innerhalb von vier Wochen widersprechen.
- (7) Hat ein Mitglied zwei Wohnsitze, so kann es entscheiden, in welchem Gebietsverband es seine Mitgliedschaft wahrnehmen möchte.
- (8) Bei Wohnsitzwechsel geht die Mitgliedschaft auf den neuen Gebietsverband über. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.
- (9) Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind regelhaft nur Mitglieder des Bundesverbandes. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Diese Mitglieder haben das Recht, eine Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gebietsverband in sinngemäßer Anwendung von Abs. 6 zu beantragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der Alternative für Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht für die Organe aller Gliederungsebenen der Partei deren Mitglied es ist. Zu den Pflichten gehört insbesondere auch die regelmäßige und angemessene Beitragszahlung.
- (2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.

Arbeitsdokument - in Bearbeitung – nicht zur Veröffentlichung

- (2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen und an den Vorstand desjenigen Gebietsverbandes gerichtet werden, der für die Mitgliedsaufnahme gemäß § 4 Abs. 2 zuständig ist.
- (3) Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form und muss an den auch für die Mitgliedsaufnahme zuständigen Gebietsvorstand gerichtet sein. Das Mitglied erhält eine Bestätigung des Austritts in schriftlicher oder elektronischer Form. Bis zum Eingang der Bestätigung kann die Austrittserklärung vom Mitglied zurückgenommen werden, spätestens jedoch nach sieben Tagen nach Zugang der Austrittserklärung.
- (4) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht. Vorausgezahlte Beiträge werden für den Zeitraum ab dem 1. des Monats erstattet, der dem Monat folgt, in welchem der Austritt wirksam geworden ist.
- (5) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen mindestens 6 Monate im Zahlungsrückstand ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich oder elektronisch gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite schriftliche oder elektronische Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen oder elektronischen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der für die Mitgliedsaufnahme zuständige Gebietsverband stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreisverbands und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. Die Landessatzungen können Regelungen für Gliederungen unterhalb der Kreisebene schaffen. Gegen Mitglieder des Vorstands eines Gebietsverbands können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstands nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstands nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.
- (2) Eine Abmahnung nach Abs. 3 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 oder 5 bedarf eines mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei, kann der zuständige Vorstand eine Abmahnung aussprechen. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können. Es gilt eine Ausschlussfrist von zwei Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

Arbeitsdokument - in Bearbeitung – nicht zur Veröffentlichung

- (4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen:
 - a) Enthebung aus einem Parteiamt
 - b) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.
- (5) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen.¹
- (6) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Anstatt der beantragten kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.
- (7) Ist ein Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 5 gestellt und liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand durch einen von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefassten Beschluss den Antragsgegner bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte (z.B. eines Parteiambtes) ausschließen.
- (8) Der Vorstand hat im Fall des Abs. 7 die Eilmaßnahme gleichzeitig schriftlich zu begründen und beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen. Das Schiedsgericht hat dem Antragsgegner unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und nach Eingang derselben binnen zwei Wochen über die Aufrechterhaltung der Eilmaßnahme zu entscheiden.
- (9) Einem auf Parteiausschluss gerichteten Schiedsgerichtsverfahren können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände beitreten.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:
 - a) Amtsenthebung seines Vorstands
 - b) Auflösung des Gebietsverbands
- (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand
 - a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet
 - b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden, oder
 - c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.

¹ Es gilt die Zwei-Monatsfrist des § 10 Absatz 3 Schiedsgerichtsordnung (SGO): „Die Anrufung kann binnen zwei Monate seit Bekanntwerden oder Offenkundigwerden des Anrufungsgrundes erfolgen...“

- (3) Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Der Landesparteitag beziehungsweise der Bundesparteitag hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 9 Gliederung

- (1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Die Landesverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
- (2) Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen weitere Untergliederungen schaffen. Die nähere Ausgestaltung regeln die Landesverbände in ihren Satzungen.
- (3) Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslands. Die Landesverbände können in ihren Satzungen die Möglichkeit vorsehen, hiervon im Einzelfall abzuweichen.
- (4) Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände darf den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen.
- (5) Die Landesvorstände geben dem Bundesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Landesparteitage. Die Mitglieder des Bundesvorstands haben auf allen Landesparteitagen Rederecht.

*§ 9 (5) Kommentar SK 09 Rederecht des Bundesvorstands auf LPT
Mitgliedsantrag, Satzung, §09_Abs.04_BW_NR.057*

Das Antragsrecht des Bundesvorstandes auf Landesparteitagen ist nach einhelliger Meinung nicht opportun und rechtlich durchaus fraglich. Wer nicht Mitglied einer Gliederung ist, dem steht kein Antragsrecht zu. Schon das Rederecht als Debattenteilnehmer ist rechtlich umstritten. In keiner Satzung einer im Parlament vertretenen Partei ist ein Antragsrecht eines Bundesvorstandes auf Länderparteitagen vorgesehen. Das demokratische Niveau der „Altparteien“ sollten wird doch in keinem Fall unterschreiten. Im Gegenteil, wir möchten ja eine tatsächliche Alternative darstellen. Kein Bundesvorsitzender der „Altparteien“ hat auch je auf einem Landesparteitag, wenn er dort nicht Mitglied war, als Debattenredner teilgenommen. Man kommt und hält eine Gruß-, Grundsatz-, Brandrede, was immer. Aber man greift nicht –auch rhetorisch nicht- in die direkte Meinungsbildungsdiskussion –auch noch mit Anträgen- einer anderen Gliederung ein.

- (6) Hat ein Gebietsvorstand keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

§ 10 Organe der Bundespartei

Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag, der Konvent, und der Bundesvorstand.

Arbeitsdokument - in Bearbeitung – nicht zur Veröffentlichung

zuletzt gespeichert am 18. August, 2014 - 16:42
SK.Satzung.Finaler.Entwurf.1.2.Aus.Sitzung.III.Docx

§ 11 Der Bundesvorstand (in finaler Version = § 12)

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
- a) zwei gleichberechtigten Sprechern
 - b) drei stellvertretenden Sprechern
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) sechs weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

§ 11 (1) Kommentar SK 10 Zusammensetzung des Bundesvorstandes

Mehrere Mitgliederanträge aus BY, HE, BW

Die Doppelspitze:

Das mehrköpfige Sprechermodell ist geradezu Symbol der alternativen Partei und ist für eine große Zahl von Mitgliedern, aber auch Wählern positives Markenzeichen und Alleinstellungsmerkmal. Nach der Meinung der SK soll dieses begründete Unterscheidungsmerkmal zu den Altparteien auch bleiben. Befürchtungen über parteischädigende Konflikte durch eine Doppelspitze wurden im Gremium der SK diskutiert. Ein Gefährdungspotential entsprechender zwischenmenschlicher Konflikte wurde zwar identifiziert, insgesamt aber nicht als Ausschlusskriterium zur Ablehnung einer kooperativen Spitze empfunden. Das Argument des Konfliktpotentials bei einer Doppelspitze fand die SK nicht ausschlaggebend. Eine Partei ist kein Unternehmen, sondern ein Zusammenschluss von Menschen mit dem Ziel einer demokratischen Willensbildung und politischen Mitbestimmung. Kompromissbereitschaft und Demokratieverständnis als Grundvoraussetzung muss von den Mitgliedern, Funktionären und der Parteispitze zu erwarten sein.

Wegfall der Funktionszuschreibung per Satzung:

Eine Funktionszuschreibung in der Satzung stellt eine Einschränkung des passiven Wahlrechts dar und sollte auf wenige, dringend erforderliche Funktionen wie Schatzmeister beschränkt bleiben. Ferner erschien der SK die praktische Umsetzung problematisch. Eine Aufgabenverteilung und Zuständigkeitsbereiche für die Vorstandsmitglieder durch eine Geschäftsordnung oder durch eigenem Beschluss ist dem Bundesvorstand anheimgestellt.

Streichung der Länderkoordinatoren:

Die SK konnte den Nutzen eines Länderkoordinatoren-Modells nicht erkennen. Es lagen auch mehrere Satzungsänderungs-Anträge aus der Mitgliedschaft vor. Der Informationsfluss, besser vielleicht der Einfluss der Landesverbände, wird durch die Vorstandmitglieder dargestellt, die aus der Mitte der LV kommen. Alternativ könnte der BuVo, wie in der Vergangenheit bereits praktiziert, ein Vorstandmitglied in der zu schaffenden Funktionszuständigkeit innerhalb des BuVo gezielt als Ansprechpartner für Landesverbände fungieren. Zudem sichert gerade das Organ „Konvent“ die Kommunikation und Mitentscheidung der Landesverbände auf Bundesebene. Der Gedanke des Länderkoordinatoren wurde zu einer Zeit diskutiert als die Konventskonstruktion – allemal in ihrer Einzelausgestaltung- noch nicht absehbar war.

Einführung der Funktion des Schriftführers:

Der Schriftführer im Bundesvorstand ist hier weniger als „Protokollant“ zu sehen, vielmehr soll hier durch die definierte Zuständigkeit die Wichtigkeit von Protokollfragen gewürdigt werden. In vielen Landesvorständen wird diese Institution praktiziert und sehr geschätzt.

Streichung des „PRÄSIDIUMS“:

Bei der überschaubaren Mitgliederzahl von 13 Bundesvorständen hat die SK eine hierarchische Binnengliederung nicht für erforderlich gehalten. Ein Zwei-Klassen-System im Bundesvorstand mit unterschiedlichem Informationsstand und unterschiedlichen Rechten birgt erhebliches Konfliktpotential. In den heutigen Zeiten der elektronischen Kommunikationsmittel können Entscheidungen schnell und ohne großem Aufwand durchgeführt werden. Bei der Präsidiumslösung sah die SK zudem Diskussionen über die Einschätzung der Eilbedürftigkeit vorprogrammiert.

Arbeitsdokument - in Bearbeitung – nicht zur Veröffentlichung

- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer und gleicher Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.
- (3) Zum Mitglied des Bundesvorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Bundesvorstand schriftlich oder in einem mit ihrer Unterschrift versehenen E-Mail-Anhang ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (4) Für ausgeschiedene Mitglieder des Bundesvorstands ist auf dem nächsten Bundesparteitag eine Nachwahl vorzunehmen.
- (5) Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands im Amt. Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

§ 12 Rechte und Pflichten des Bundesvorstands

- (1) Der Bundesvorstand leitet die Alternative für Deutschland. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitages und des Konvents.
- (2) Der Schatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gem. § 23 PartG zuständig. Der Bundesschatzmeister berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.
- (3) Der Bundesverband wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein Sprecher oder ein stellvertretender Sprecher oder der Schatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Bundesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Bundesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Bundesvorstands und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des Bundesvorstands zum Bundesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

*§ 12 (4) Kommentar SK 11 Streichung der Position „Generalsekretär“
Mitgliedsantrag.Satzung.§12_Abs.05_BW_NR.083*

Kleine Parteien haben keine Generalsekretäre. Und wenn sie welche haben, dann werden sie vom Parteitag gewählt. Zu keiner Zeit gab es in vergangenen Diskussion eine einzige plausible Definition, was eine solche Funktion soll? Selbst in den großen Parteien gibt es immer wieder die Konkurrenz zwischen GS und BGF. Wer hat die operative Leitung des Apparats? Was wir brauchen, ist eine überzeugende Figur als Geschäftsführer, die selbstverständlich auch an den Buvo-Sitzungen teilnimmt. Eine Nebenstruktur zwischen politischer Funktion –wie ist die dann legitimiert?- und Administration „könnte zu einer schweren Belastung der Partei“ führen. Geißler und Biedenkopf waren Nebenpartei vorsitzende mit entsprechenden Folgen. Heck u. a. waren so unauffällige Verwaltungsleute, die den administrativen Apparat führen, also eine Art Obergeschäftsführer, dass es sie als GS nicht gebraucht hat. Sie kosten zudem Geld.

*§ 12 (4) Kommentar SK 12 Streichung der Möglichkeit der Kooptierung
Mitgliedsantrag.Satzung.§12_Abs.07_NI_NR.085, u.a.*

Die Möglichkeit der Einladung von Parteimitglieder oder externe Fachleute zu Vorstandssitzungen bedürfen keiner Kooptierung. Auch die Übertragung eines Projekts oder eines anderen Arbeitsauftrags

Arbeitsdokument - in Bearbeitung – nicht zur Veröffentlichung

ist von einer Kooptierung unabhängig. Der Status „Bundesvorstand“ soll gewählten Funktionsträgern vorenthalten sein.

§ 13 Sitzungen des Bundesvorstands

- (1) Der Bundesvorstand wird durch beide Sprecher gemeinsam unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden.
- (2) Der Bundesvorstand tagt im Regelfall monatlich.
- (3) Der Bundesgeschäftsführer und der Finanzdirektor (§ 11 FBO) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstands teil, sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird.
- (4) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt.
- (5) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- (6) Besteht der Bundesvorstand wegen vorzeitigen Ausscheidens einzelner seiner Mitglieder nur noch aus sechs oder weniger Mitgliedern, ist unverzüglich ein Bundesparteitag zur Vorstandsnachwahl einzuberufen. Ist die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstandes gem. § 12 Abs.3 nicht mehr gegeben, obliegt es dem Bundesschiedsgericht, durch die Ernennung kommissarisch vertretungsberechtigter Bundesvorstandsmitglieder die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstandes herzustellen. Der Vorstand hat unverzüglich einen Bundesparteitag einzuberufen, auf dem dann die Vorstandsnachwahl vorzunehmen ist. Zu anderen Vorstandsgeschäften ist er nicht befugt.

§ 14 Der Bundesparteitag

§ 14 A Allgemeines

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher Bundesparteitag mindestens einmal jährlich oder als außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
- (2) Der Bundesvorstand entscheidet, ob ein Bundesparteitag als Mitgliederparteitag oder als Delegiertenparteitag einzuberufen ist, soweit nicht der Bundesparteitag oder der Konvent eine Festlegung getroffen haben.
- (3) **Der Delegiertenparteitag**
Ein Delegiertenparteitag wird mit nachfolgender Zusammensetzung einberufen:
 - a) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind kraft Satzung Mitglieder des Bundesparteitages. Sie sind dabei gemäß § 9 Abs. 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet. Bundesvorstandsmitglieder sind jedoch nicht kraft Satzung Mitglieder von Wahlversammlungen für die Aufstellung von Wahllisten zur Teilnahme an öffentlichen Wahlen.

Arbeitsdokument - in Bearbeitung – nicht zur Veröffentlichung

- b) Der Bundesparteitag besteht aus 600 von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich den Mitgliedern des Bundesvorstandes, sofern und soweit dessen Mitglieder nicht gewählte Delegierte sind, jedoch mindestens fünf Delegierte jeden Landesverbandes. Die Mitgliederzahl eines jeden Landesverbandes ist mit 600 zu multiplizieren und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Landesverbände zu dividieren. Ab einer Kommastelle von 0,5 hinter einer ganzen Zahl erhöht sich die Sitzzahl des Landesverbandes um einen Sitz. Die festgesetzte Delegiertenzahl von 600 kann sich auf diese Weise nach oben oder unten verändern. Für die Berechnung ist jeweils die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres maßgeblich.
- (4) Die Delegierten für den Bundesparteitag werden für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in den Landesverbänden gewählt. Solange landesrechtliche Regelungen nicht bestehen, erfolgt die Wahl durch die Landesparteitage. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum des Bundesparteitags. Unverzüglich nach Beschlussfassung informiert er darüber die Landesverbände und fordert sie auf, die Delegierten binnen einer Frist von drei Wochen zu melden. Bei Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages kann die Meldefrist auf angemessene Weise gekürzt werden.
- (6) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (7) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei. Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über
- das Parteiprogramm
 - die Bundessatzung und die für die gesamte Bundespartei maßgebliche Ordnungen
 - die Auflösung des Bundesverbandes oder einzelner Landesverbände sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

Der Bundesparteitag kann Anträge zu bestimmten politischen oder organisatorischen Fragen zur Entscheidung an den Konvent überweisen. Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und auch dem Vorstand Weisungen zu erteilen, soweit dies der Satzung nicht widerspricht.

- (8) Der Bundesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen. Der finanzielle Teil des Berichtes ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Bundesvorstandes. Der Tätigkeitsbericht ist allen Mitgliedern mit der Einladung zum Bundesparteitag zu übersenden.

Kommentar [WM1]: Hier ist eine redaktionelle Anpassung sinnvoll:
Absatz 4 > c
Absatz 6 > Absatz 3d

§ 14 B Einberufung

- (9) Ein ordentlicher Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder/Delegierten schriftlich einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich, sofern das Mitglied eine E-Mail Adresse hinterlegt hat. Die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen sind mit zu versenden. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.
- (10) Mitglieder/ Delegierte können innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang der Einladung eine Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung beim Bundesvorstand beantragen. Der Antrag ist elektronisch an eine dafür vorgesehene E-Mail-Adresse einzureichen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, welche den Mitgliedern/ Delegierten mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Bundesparteitag mitzuteilen ist. Der Bundesvorstand kann dem Antrag gemäß Satz 1 eine eigene Stellungnahme beifügen.
- (11) Ein außerordentlicher Bundesparteitag muss durch den Bundesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird
- durch Beschluss des Bundesvorstandes oder
 - durch Beschlüsse von mindestens sechs Landesvorständen.

Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf sieben Tage verkürzt werden. Für Änderungs- oder Ergänzungsanträge gilt dann die Frist des Absatzes 10 nicht.

- (12) Zwischen zwei außerordentlichen Bundesparteitag muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

§ 14 C Eröffnung, Tagesordnung

- (13) Der Bundesparteitag wird durch einen Vertreter des Bundesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (14) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Hierzu können
- Tagesordnungspunkte gestrichen,
 - die Reihenfolge geändert oder
 - gemäß Absatz 10 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 14 D Wahlen

- (15) Der Bundesparteitag wählt für zwei Jahre den Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Diese Wahlen finden gleich und geheim statt. Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden in offener Abstimmung gewählt, wenn der Parteitag nichts anderes beschließt. Die Briefwahl ist nicht möglich.

Arbeitsdokument - in Bearbeitung – nicht zur Veröffentlichung

- (16) Der Bundesparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen und von mindestens zwanzig Mitgliedern namentlich unterzeichnet ist. Der Bundesvorstand hat unverzüglich alle stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten auf den Eingang eines Antrags auf Abwahl hinzuweisen.

§ 14 E Beschlussfassung

- (17) Der Bundesparteitag ist beschlussfähig soweit und solange mehr als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder/Delegierte anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines Stimmberechtigten die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 (17) Kommentar SK 13 Beschlussunfähigkeit beim Verlassen des BPT von 50% der Mitglieder Antrag aus der Mitgliedschaft der Satzungskommission

Diese Regelung soll die Mitgliederversammlung davor schützen, dass einige wenige bis zum Schluss eines endlosen Bundesparteitags verbleibenden Mitglieder „Minderheiten-“, Entscheidungen entgegen der Mehrheitsmeinung treffen können. Die Gefahr der Sprengung von Veranstaltungen wurde von der SK als Übel in Kauf genommen.

- (18) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist und dies im Wortlaut vom Bundesvorstand, einem Landesvorstand oder von zehn Mitgliedern beantragt wurde. Satzungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.
- (19) Entscheidungen über Auflösung des Bundesverbandes oder eines Landesverbandes oder über die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

§ 14 (19) Kommentar SK 14 Erhöhung des Quorums zur Auflösung der Partei Mitgliedsantrag.Satzung.§14_Abs.07_HE_NR.106

Ein so schwerwiegender Vorgang wie die Auflösung der Partei muss ein entsprechendes Quorum voraussetzen. Die 2/3-Zustimmung der gesamten Mitgliedschaft schien der SK angemessen.

- (20) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung der Partei muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden.
- (21) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

Arbeitsdokument - in Bearbeitung – nicht zur Veröffentlichung

§ 14 F Sonstiges

- (22) Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Bundesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern/Delegierten innerhalb von acht Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.
- (23) **Koalitionsvereinbarungen nur mit Zustimmung des Konvents und der Mitglieder**
Der Bundesvorstand hat vor der Aufnahme von Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene die Zustimmung des Konvents einzuholen. Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch Mitgliederentscheid nach § 19.

§ 15 Der Konvent

§ 15 A Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Konvent berät den Bundesvorstand in politischen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Partei. Zur wirksamen Ausübung dieser Beratungskompetenz steht ihm ein umfassendes Auskunftsrecht zu.
Er beschließt über die Gründung von Vereinigungen, die Ordnungen für die Ausschüsse sowie über die vertikale und horizontale Finanzverteilung der staatlichen Teilfinanzierung nach Abzug der Beträge gemäß § 10 Absatz 2 und 3 der Finanz- und Beitragsordnung. Außerdem entscheidet er über die ihm durch die Satzung, den Bundesparteitag oder den Bundesvorstand zugewiesenen Aufgaben. Bundesparteitag und Bundesvorstand können dem Konvent nur insoweit Aufgaben zuweisen, als dies der Satzung, Ordnungen der Partei sowie gesetzlichen Vorgaben nicht widerspricht.

*§ 15 (1) Kommentar SK 15 Der Konvent als Beratungs-, Aufsichts- und Kontrollorgan
Mehrere Mitgliederanträge aus mehreren LV*

Die Satzungskommission hat die Rechte des Konvents in wohl durchdachter Abwägung festgelegt. Es wurde ein hoher Wert auf eine ausgeglichene Balance zwischen den Aufsichts- und Mitbestimmungsbefugnissen des Konvents und einer Einschränkung des Handlungsspielraums des Bundesvorstandes gelegt. Der Konvent soll keine Gegen-Regierung oder Kontrahent des Bundesvorstandes sein, sondern die Kontrollfunktion wird in erster Linie durch ein Informationsrecht dargestellt.

§ 15 B Zusammensetzung

- (2) Mitglieder des Konvents sind die beiden Sprecher, der Schatzmeister und drei weitere zu wählende Mitglieder des Bundesvorstandes sowie Vertreter der Landesverbände. Jeder Landesverband entsendet je angefangene 500 Mitglieder einen Vertreter. Diese werden von den Landesparteitagen gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Die Vertreterzahl wird halbjährig angepasst und richtet sich in jedem Kalenderhalbjahr nach dem Mitgliederbestand am zurückliegenden 1. Januar beziehungsweise 1. Juli des Jahres.

Arbeitsdokument - in Bearbeitung – nicht zur Veröffentlichung

- (3) Der Konvent hat zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Die Vertreter des Bundesvorstands und der Länder wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende kann eine Sitzung des Konventes im Benehmen mit dem anderen einberufen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Konvents ist der Konvent unverzüglich einzuberufen auf einen Termin nicht später als zwei Wochen nach Antragstellung.

§ 15 C Entscheidungsfindung

- (4) Entscheidungen des Konvents werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Entscheidungen des Konvents, die sich auf Finanzverteilungsfragen gemäß § 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 der Finanzordnung beziehen bedürfen der Mehrheit sowohl der Vertreter des Bundesvorstandes im Konvent als auch der Vertreter der Landesverbände im Konvent.

§ 15 (4) Kommentar SK 16 Abstimmungsregelungen des Konvents

Mehrere Mitgliederanträge

Bei der wichtigen Frage der Staatsmittelverteilung hat die SK dem Bundesvorstand nach einiger Diskussion und nicht einstimmig das erhöhte Quorum einer 2/3 Mehrheit zugestanden. Ansonsten hat die SK die einfache Mehrheit als Abstimmungs-Quorum für ausreichend befunden. Dies gilt für Abstimmungen über Verfahrensordnungen von Kommissionen, Vereinigungen usw. Hier fungiert der Konvent idealerweise als kleiner Parteitag. Hier geht es um gesamtparteiliche Belange, die einer breiteren Entscheidungsbasis zugeordnet werden sollten.

§ 15 D Die Schatzmeisterkonferenz

- (5) Ein Ausschuss des Konvents ist die Schatzmeisterkonferenz. Sie besteht aus dem Bundesschatzmeister und allen Landesschatzmeistern. Der Finanzdirektor (§ 11 FBO) und die gewählten Bundesrechnungsprüfer gehören der Schatzmeisterkonferenz mit beratender Stimme an.
- (6) Der Bundesschatzmeister und ein von den Landesschatzmeistern gewählter Sprecher sind gleichberechtigte Vorsitzende der Schatzmeisterkonferenz. Sie laden im gegenseitigen Einvernehmen zur Schatzmeisterkonferenz ein.
- (7) Die Schatzmeisterkonferenz berät den Konvent und den Bundesvorstand in finanziellen Angelegenheiten. Sie entscheidet über organisatorische Aspekte des Beitragseinzugs, der Buchführung und des innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesens. Entscheidungen erfordern die Zustimmung des Bundesschatzmeisters und der einfachen Mehrheit der Landesschatzmeister.

§ 15 E Der Satzungsausschuss

- (8) Der Satzungsausschuss kann durch die Organe der Bundespartei beauftragt werden, einzelne Regelungen des Satzungswerks oder eine Satzungsrechtsreform im größeren Umfang zu erarbeiten. Er erhält darüber hinaus ein Antragsrecht zur Änderung bundesrechtlicher Vorschriften gegenüber dem Parteitag.

Mitgliedsantrag.Satzung.§15_Abs.09_BY_NR.153

Arbeitsdokument - in Bearbeitung – nicht zur Veröffentlichung

§ 16 Vereinigungen

- (1) Auf Beschluss des Konvents können Vereinigungen gegründet werden, um die Interessen der in den Vereinigungen repräsentierten Gruppen in der Politik der Partei zu vertreten. Der Konvent kann beschließen, eine Vereinigung wieder aufzuheben. Eine Begründung dieser Entscheidung ist nicht erforderlich.
- (2) Das, die Vereinigung definierende gemeinsame, Merkmal der Mitglieder darf sich nicht beziehen auf Abstammung, Nationalität oder Geschlecht.

*§ 16 (2) Kommentar SK 17 Beschränkung von Vereinigungen
Mitgliederanträge aus NW*

- (3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der Partei entsprechen. Die Landesverbände können im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen genehmigen.
- (4) Die Vereinigungen geben sich eine eigene Satzung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Konvent.

§ 17 Bundesfachausschüsse und Bundesprogrammkommission

§ 17 A Bundesprogrammkommission

- (1) Der Bundesprogrammkommission werden folgende **Aufgaben** übertragen:
 - a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei;
 - b) die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen;
 - c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament;
- (2) Die Bundesprogrammkommission setzt sich wie folgt zusammen aus
 - a) zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes
 - b) je einem von den Landesvorständen entsandten Vertreter des Landesverbandes
 - c) je einem von den Bundesfachausschüssen in die Kommission entsandten Vertreter
 - d) je einem Vertreter der AfD-Fraktionen im Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament.
- (3) Der Bundesvorstand wählt ein Mitglied der Kommission zum Vorsitzenden. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Kommission aus ihrer Mitte.
- (4) Die Bundesprogrammkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit ein Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. Die Bundesprogrammkommission kann Dissens-Thesen vorlegen. Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesprogrammkommission beschließt der Konvent.

Arbeitsdokument - in Bearbeitung – nicht zur Veröffentlichung

§ 17 B Bundesfachausschüsse

- (5) Den Bundesfachausschüssen werden folgende **Aufgaben** übertragen:
 - a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Partei zu Themen ihres Fachbereiches.
 - b) Auf Anforderung der Landesverbände die Unterstützung bei der Erstellung von Landesprogrammen.
 - c) Die Unterstützung der Bundesprogrammkommission bei deren Aufgaben gem. Absatz 1
- (6) Die Bundesfachausschüsse setzen sich wie folgt zusammen aus
 - a) je einem von den Landesverbänden aus deren Landesfachausschüssen entsandten Vertreter;
 - b) einem Mitglied des Bundesvorstandes;
 - c) je einem Vertreter der AfD-Fraktionen im Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament.
- (7) Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse wählen einen Ausschussvorsitzenden und dessen Vertreter. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. Die Ausschüsse können Dissens-Thesen vorlegen. Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesfachausschüsse beschließt der Konvent.

§ 18 Abgeordnete, Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat, Abhängigkeiten

§ 18 A Nebentätigkeiten und Lobbyismus

- (1) Abgeordnete der AfD im Europäischen Parlament, Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen dürfen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten dürfen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.
- (3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat darf sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Abs.1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

Arbeitsdokument - in Bearbeitung – nicht zur Veröffentlichung

- (4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der AfD gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand der AfD Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.

§ 18 B Mandatsbeschränkung wider das Berufspolitikertum

- (5) Dem Leitbild der Alternative für Deutschland entspricht nicht das herkömmliche Berufspolitikertum. Deshalb bedürfen Parteimitglieder, welche
- zwei volle Legislaturperioden Mitglied des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments waren, zur Nominierung für eine dritte Legislaturperiode eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen,
 - drei volle Legislaturperioden Mitglied des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments waren, zur Nominierung für eine dritte Legislaturperiode eine Mehrheit von mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

§ 18 (5) Kommentar SK 18 Mandatsbeschränkung

Mehrere Mitgliederanträge aus HE, BY, NW

Die Mitglieder der Satzungskommission waren einhellig der Ansicht, dass es gerade für die Alternative für Deutschland ein wichtiges Ziel ist, Berufspolitikertum zu verhindern. Um diesem Ziel Nachdruck zu verleihen wollten wir bereits in der Satzung ein deutliches Signal setzen.

Die SK möchte keine Abgeordneten, die nach dem Politik-Studium ins Parlament wechseln und in dieser Parallel-Welt bis zu Ihrem Ruhestand verbleiben.

Folgende Gegenargumente wurden diskutiert:

- **Wir haben nicht genügend Spitzenkräfte, um uns deren Ausscheiden aus dem Amt nach zwei Legislaturperioden leisten zu können**
Hier ist einzuwenden:
 - 1) Die erfolgreichen Spitzenkräfte werden auch die erhöhten Quoren-Anforderungen bei den Wahlen erfüllen. Die inaktiven, unproduktiven Parlaments-Hocker jedoch sind auch gut zu ersetzen durch neue, unverbrauchte Abgeordnete.*
(zum Vergleich: Claudia Roth erhielt im Okt. 2012 beim Grünen-Parteitag 89 %)
 - 2) Zudem ergibt sich für Spitzenleute auch nach mehreren Legislaturperioden im Mandat noch die Möglichkeit eines Regierungsamtes. Diese Funktionen sind von der Beschränkung nicht betroffen.*
- **„Die Regelung ist in der Praxis bei den Wahlen nicht durchführbar“**
Dieses Argument greift auch nicht, eine Umsetzung in der Praxis ohne weiteres möglich: Falls ein Kandidat das erforderliche Quorum nicht erreicht, scheidet dieser aus dem Wahlverfahren aus, und ein weiterer Wahlgang wird den Sieger aus den Kreis der anderen Kandidaten hervorbringen.

Arbeitsdokument - in Bearbeitung – nicht zur Veröffentlichung

- **„Spitzenleute werden nicht das Risiko eingehen, für ein Parlament zu kandidieren, wenn sie damit rechnen müssen, nach Ablauf der limitierten Zeit auf der Straße zu stehen.“**
Hier ist einzuwenden:
- 1) Nach dem Institut der deutschen Wirtschaft (IW) wechseln deutsche Arbeitnehmer im Schnitt vier Jahre ihren Arbeitsplatz. Insofern sollte ein „politisch“ bedingter Arbeitsplatzwechsel auch keine Katastrophe sein.
 - 2) Eine Abgeordnetentätigkeit erhöht in der Regel die Berufschancen.
 - 3) Den Beruf „Abgeordneter auf Lebenszeit“ sollte sich niemand als Karriereplan vornehmen. Aus gutem Grunde wollen wir dies in der AfD verhindern.
 - 4) Die aus der Beschränkung resultierende **Abgeordnetenzzeit** von 8 – 15 Jahren ist ausreichend um politischen Einfluss zu nehmen.
 - 5) Niemand fällt **bei den Übergangs- und Pensionsansprüchen deutscher oder EU-Abgeordneter** nach Ausscheiden in ein abgrundtiefes Loch.

Schließlich bleibt die hier geregelte Beschränkung der Legislaturperioden die einzig sinnvolle und rechtlich zulässige Möglichkeit für die AfD, Berufspolitikertum zu verhindern.

§ 18 C Trennung von Regierungsamt und Mandat

- (6) Es ist erklärtes Ziel der Alternative für Deutschland im Interesse einer funktionierenden Gewaltenteilung in allen Parlamenten die Trennung von Amt und Mandat herzustellen. Deshalb sind alle Abgeordneten der Partei gehalten, im Falle einer Amtsübernahme ihr Mandat niederzulegen. Vor der Nominierung für die Wahlen zu Volksvertretungen im Sinne des Absatzes 3 hat jeder Bewerber eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung abzugeben, in welcher er sich zu dieser Verhaltensweise verpflichtet.

§ 18 (6) Kommentar SK 19 Trennung von Amt und Mandat

Antrag aus der Mitgliedschaft der Satzungskommission

Amt = Regierungsamt, z.B. Regierungsminister, auch Parlamentarischer Staatssekretär

Mandat im Sinne dieser Regelung ist die Abgeordnetentätigkeit im EU-Parlament, Bundestag oder Landtag.

Es entspricht nicht dem demokratischen Grundverständnis der Gewaltenteilung, dass Abgeordnete (Legislative) zugleich in der Regierung (Exekutive) tätig sind. Denn eines der elementaren Rechte, aber auch Pflicht des Parlaments ist die Kontrolle der Regierung. Bei einer personellen Verquickung ist dies selbsterklärend nicht gewährleistet.

In vielen europäischen Demokratien ist dieses Prinzip eine Selbstverständlichkeit (Frankreich, Niederlande, Luxemburg, Schweiz,...).

§ 18 D Beschränkung der Abgeordnetenzahl im Bundesvorstand

- (7) Im Bundesvorstand dürfen höchstens
- einer der Sprecher
 - einer der Stellvertretenden Sprecher
 - der Schatzmeister oder der Schriftführer und
 - drei der weiteren Mitglieder Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestages, eines Landtages (Abgeordnete), Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein.

Übernimmt ein Bundesvorstandsmitglied eines der vorgenannten Mandate oder Ämter und wird dadurch das Quorum nach Satz 1 überschritten, endet sein Vorstandsamt zum nächstfolgenden Bundesparteitag.

*§ 18 (7) Kommentar SK 20 Beschränkung der Abgeordnetenzahl im Bundesvorstand
Mehrere Mitgliederanträge BY*

Diese Regelung soll auch der Verhinderung des Berufspolitikerturns in der AfD dienen. Wir wollen keine Adaption an die Altparteien, wo der gesamte Bundesvorstand mit Mandatsträgern besetzt ist. Es geht hier auch um die Verankerung der Partei mit der Bevölkerung und um die Integration des Bundesvorstands mit der Mitgliedschaft.

§ 18 E Grundsatz der ehrenamtlichen Parteifunktion

- (8) Die Tätigkeit als Mitglied des Bundesvorstandes ist ehrenamtlich.

*§ 18 (8) Kommentar SK 21 Grundsatz der ehrenamtlichen Tätigkeit
Mitgliedsantrag.Satzung.§12_Abs.00_BE_NR.077*

§ 18 F Unabhängigkeit der Vorstände

- (9) Ein Mitglied des Bundesvorstandes darf weder beruflich noch finanziell von der Partei abhängig sein. Das gleiche gilt für das Verhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander. Ein Mitglied des Bundesvorstands darf nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu Abgeordneten oder Fraktionen im Europaparlament oder im Deutschen Bundestag oder eines Landesparlamentes stehen.

*§ 18 (9) Kommentar SK 22 Abhängigkeit von Partei und Funktionsträger
Antrag aus der Mitgliedschaft der Satzungskommission*

*Die Regelung soll die Unabhängigkeit von Bundes-/Landesvorständen sichern.
Ein Vorstand der sich zugleich in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Partei oder auch bei einem Vorstandskollegen befindet, ist in seiner unabhängigen Entscheidungen beeinflusst sein.
(Vergütete) Mitglieder von Bundes-/Landesgeschäftsstellen, die ja definitionsgemäß für die organisatorische Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen bestellt wurden, können nicht zugleich Funktionsträger in einem Parteiamt sein.*

§ 18 der „Konsens-Satzung“: Streichung der Regelung zu Expertenbeiräten
Mehrere Mitgliederanträge aus NI, BW, BY

Arbeitsdokument - in Bearbeitung – nicht zur Veröffentlichung

Der BuVo kann jederzeit Experten befragen und Arbeitsgruppen zu einem bestimmten Problem installieren. Hierzu ist allerdings nach einhelliger Meinung der SK keine Regelung in der Satzung erforderlich.

§ 19 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

(1) Mitgliederentscheid

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht gem. § 9 Abs.3 PartG der Beschlussfassung des Bundesparteitages unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden.

Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Parteitages der AfD anstelle des Parteitages gefasst, geändert oder aufgehoben werden. Die Abstimmung erfolgt per Brief- und /oder Urnenwahl.

(2) Mitgliederbefragung

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Bundesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden.

Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.

(3) Antrag

Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Antrag des Vorstandes, im Übrigen auf Antrag

- a) von drei von Hundert der Mitglieder oder
- b) von 25 Kreisvorständen oder
- c) von drei Landesvorständen oder
- d) des Bundesparteitages oder
- e) des Bundesvorstands oder
- f) des Konvents
statt.

(4) Antragsschrift

Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift fest,

- a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,
- b) über welche mit Ja oder nein zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll.

(5) Verfahrensordnung

Die Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens werden in der Geschäftsordnung Mitgliederentscheid geregelt.

§ 20 Bewerberaufstellung ... FÄLLT WEG

§ 20 (1) Kommentar SK 23 Streichung „Kandidatur in Abwesenheit“

Redaktionelle Änderung.

Die Regelung wird gestrichen und in die Wahlordnung/Geschäftsordnung verschoben.

Arbeitsdokument - in Bearbeitung – nicht zur Veröffentlichung

§ 21 Übereinstimmungen, Regelungen mit Satzungsrang

- (1) Die Regelungen der §§ 2 bis 8, sowie § 18 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.
- (2) Die Finanz- und Beitragsordnung (FBO), die Schiedsgerichtsordnung (SGO) und die Wahlordnung (WO) haben Satzungsrang.

§ 22 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Die Satzung tritt mit Beschluss des Bundesparteitags am xxx in Kraft und ersetzt die auf dem Berliner Parteitag vom 14.04.2013 beschlossene Satzung.

Übergangsbestimmungen

Bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des seit dem 14.4.2013 amtierenden Bundesvorstands im Jahr 2015 gelten für den Vorstand folgende Übergangslösungen:

- (1) Die Struktur des amtierenden Bundesvorstandes wird durch diese Satzung nicht verändert.
- (2) Bisherige Mitgliedschaften bleiben durch diese Satzung unberührt.
- (3) Die Regelungen des Konvents nach § 15 treten zum 01.04.2015 in Kraft.